

In Sachen

wegen

Belehrung

nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

Hiermit bestätige ich,

in vorgenannter Angelegenheit wie folgt belehrt worden zu sein :

Im Urteilsverfahren erster Instanz besteht gemäß § 12 a ArbGG kein Anspruch der obsiegenden Partei darauf, dass sie wegen Zeitversäumnis und der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder sonstigen Beistandes entschädigt wird, bzw. Kostenersatz enthält.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Inanspruchnahme der beauftragten Kanzlei von mir zu tragen.

Ferner wurde ich darüber belehrt, daß sich diese Kosten nach dem Gegenstandswert richten.

Diese Belehrung wurde mir am heutigen Tag von Rechtsanwalt Markus Matzkeit erteilt und erläutert.

_____, den _____
